

BGer 1P.638/2002 vom 19. Februar 2003

Bundesgericht, 2003-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.638_2002

FR: TF 1P.638/2002 du 19 février 2003

IT: TF 1P.638/2002 del 19 febbraio 2003

Regeste

Verwaltungsverfahren

Erwägungen

E. 1

Wie die Beschwerdeführer zu Recht darlegen, handelt es sich beim angefochtenen Rückweisungsentscheid um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG, gegen den die staatsrechtliche Beschwerde nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Letzteres trifft, was sich aus dem von den Beschwerdeführern selber angeführten BGE 122 I 39 (bestätigt im Entscheid 1P.598/2000 vom 28. März 2001, in RDAT 2001 II 65 261) ergibt, bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfragen in einem Rückweisungsentscheid grundsätzlich nicht zu; dieser Kostenentscheid kann im Anschluss an das neue kantonale Verfahren mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden, gegebenenfalls direkt nach einem unterinstanzlichen Entscheid (BGE 117 Ia 251 E. 1b; so verhält es sich auch im von den Beschwerdeführern zitierten Entscheid 1P.289/2001 vom 7. November 2001). Die Beschwerdeführer legen nicht dar, dass dies in ihrem konkreten Fall anders wäre, und das ist auch nicht ersichtlich. Die staatsrechtliche Beschwerde ist daher nicht zulässig.

E. 2

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.